

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Radwegeumplanung Ostheimer Straße zwischen Frankfurter Straße und Vingster Ring (tlw. L26, EZ 2) in Köln-Ostheim, hier Befreiung von den Ge- und Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	25.04.2022

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der geplanten Umgestaltung und Verlegung des Geh- und Radweges Ostheimer Straße zwischen Frankfurter Straße und Vingster Ring einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 NatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

### Alternativ:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der geplanten Sanierung des Geh- und Radweges nicht einverstanden und lehnt die geplante Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 NatSchG ab.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung:**

Das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung plant im Zuge des Radwegesanierungs-Programms die Umgestaltung des nördlichen Geh- und Radweges auf der Ostheimer Straße zwischen Frankfurter Straße und Vingster Ring.

Der im Bestand unter 2,00m breite asphaltierte Geh- und Radweg entspricht nicht den aktuellen Richtlinien (z.B. Breite) und ist teilweise in einem schlechten Zustand. Ebenso ist die Radwegverkehrsverbindung in den Kölner Osten nicht entsprechend ausgebaut. Durch die unmittelbare Nähe des asphaltierten Weges zu den Bäumen ist es zu zahlreichen Wurzelschäden gekommen.

Ca. 180m (~45%) des geplanten Radweges liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 26 ‚Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim‘. Das behördenverbindliche Entwicklungsziel ist das EZ 2 ‚Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen‘. Der FNP setzt für die Fläche ‚Grünfläche mit tlw. Landwirtschaftlicher Nutzung‘ fest.

**Eingriff/Kompensation:**

Die Planung sieht die Entsiegelung des bestehenden Geh- und Radweges und Neubau eines 4,00 m breiten und ca. 400 m langen asphaltierten gemeinsamen Geh- und Radweges vor. Dieser wird in ausreichend großen Abstand zu den bestehenden Bäumen errichtet, wodurch weitere Schäden der Bäume und des Weges verhindert werden. Die Maßnahme ist zur Herstellung einer sicheren, regelkonformen und komfortablen Radverkehrsverbindung im Abschnitt zwischen Frankfurter Straße und Vingster Ring notwendig.

Für die geplante Neuversiegelung können Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet entsiegelt werden.

Die Gegenüberstellung der versiegelten Fläche vor und nach dem Eingriff wird in der folgenden Auflistung abgebildet:

- Versiegelung
  - ca. 1595 m<sup>2</sup> geplanter asphaltierter Geh/Radweg (an der Ostheimer Straße)
- Entsiegelung
  - ca. 740 m<sup>2</sup> vorhandener asphaltierter Geh/Radweg (an der Ostheimer Straße)
  - ca. 300 m<sup>2</sup> asphaltierte Fläche (im Vorgebirgspark)
  - ca. 70 m<sup>2</sup> asphaltierte Fläche (am Raderberggürtel)
  - ca. 485 m<sup>2</sup> asphaltierte Fläche (an der Brühler Straße)
    - Des Weiteren sind 9 Baumpflanzungen im Bereich der entsiegelten Fläche an der Brühler Straße geplant.

**Artenschutz:**

Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch die Entsiegelung des alten Geh- und Radweges und dem geplanten Neubau nicht zu erwarten.

**Befreiungsvoraussetzungen:**

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes, insbesondere des Bau- und Änderungsverbots von baulichen Anlagen, Straßen, Wege etc. bedarf die Erweiterung bzw. der Neubau des Radwegs eine landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Umplanung des vorhandenen Geh- und Radweges. Der vorhandene Radweg entspricht von seiner Breite nicht mehr heutigen Bedürfnissen und Regelwerken und ist darüber hinaus zu nah an den vorhandenen Bäumen verlegt, so dass es zu Wurzelschädigungen und der Zerstörung der Wegetragschicht kommt.

Die mit der Baumaßnahme verbundenen Neuversiegelungen können durch Entsiegelungen an anderer Stelle vollständig ausgeglichen werden. Die Eingriffsbereiche finden ausschließlich in geringwertiger Scherrasenvegetation statt. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Konflikte zu erwarten. Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der Verbreiterung und Neugestaltung des Geh- und Radwegs gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind damit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben anzusehen.

Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan, Fotos des Eingriffsbereichs, Auszug aus dem Landschaftsplan

Anlage 2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Baustelleneinrichtungsflächen und geplante Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

